



Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 "Aschbach Nord" Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 1 BauGB - frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Bauausschuss hat am 09.03.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Aschbach Nord“ beschlossen und dazu den Aufstellungsbeschluss für dieses Bauleitplan-Verfahren gefasst.

Mit der Aufstellung sollen die Baurechte im nördlichen Bereich von Aschbach, welche durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 61 entfallen würden, da noch nicht umgesetzt, sichern und im Rahmen der Wohnraumschaffung etwas optimiert werden.

Der Planungsentwurf wurde durch das Büro Huber aus Rosenheim erstellt. Die Neuaufstellung erfolgt im Regelverfahren.

Der Entwurf für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Aschbach Nord“ einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom

29.07.2021 – 31.08.2021

im Rathaus Feldkirchen, Ollinger Straße 10, Zimmer 1.22 im OG während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Zeitgleich sind die entsprechenden Unterlagen auf der gemeindlichen Homepage www.feldkirchen-westerham.de unter aktuelle Bekanntmachungen auf folgendem Link einsehbar: <https://www.feldkirchen-westerham.de/de/aktuelles-aus-der-gemeinde/oeffentliche-bekanntmachungen/>

Während dieser Zeit können Bedenken und Anregungen zu den geänderten bzw. ergänzten Festsetzungen vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass verspätet abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Feldkirchen, 20.07.2021

Hans Schaberl
1. Bürgermeister

Angeschlagen am: 21.07.2021

Abzunehmen am: 01.09.2021

Abgenommen am: _____

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Schutzgut Mensch:

Für das Schutzgut Mensch wird etwas mehr Wohnraum geschaffen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen:

Auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt hat die Planung keine Auswirkungen, da der Großteil bereits bebaut ist und die Erschließung vorhanden.

Schutzgut Boden:

Auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft hat die Planung keine erheblichen negativen Auswirkungen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Im Plangebiet befinden keine Kultur- und Sachgüter. Somit gibt es keine Auswirkungen auf diese Schutzgüter.

Wechselwirkungen:

Im vorliegenden Fall ist nicht davon auszugehen, dass die Wechselwirkung zwischen den einzelnen Schutzgütern zu zusätzlichen Belastungen führen werden.